

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Softwareentwicklung durch Asen Development (kurz Asen Development)

§ 1 Geltung

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich Softwareentwicklung (AGB) sind Bestandteil aller mit Asen Development geschlossenen Verträge über Leistungen und Lieferungen in diesem Bereich. Abweichungen von diesen Bedingungen insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Kunden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch Asen Development. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
2. Mündliche Nebenabreden gelten nur bei schriftlicher Bestätigung. E-Mail gilt als Schriftform.
3. Widersprechen Regelungen in mit Asen Development geschlossenen Verträgen einzelnen Regelungen dieser AGB, gehen die Regelungen des Vertrages vor. Die Geltung der AGB im Übrigen bleibt hiervon unberührt.
4. Für Folgegeschäfte mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese AGB auch dann, wenn sie nicht in jedem Fall ausdrücklich und erneut in den Vertragsabschluss einbezogen werden. Asen Development kann Änderungen an den AGB vornehmen. Widerspricht der Kunde nicht binnen 2 Wochen, fließen die Änderungen in laufende Verträge ein.

§ 2 Leistungspflichten

1. Der Umfang der Leistungen und Lieferungen von Asen Development ergibt sich aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag oder Angebot. Des weiteren ergibt sich der Umfang der Leistungen und Lieferungen aus sonstigen schriftlich niedergelegten Leistungsbeschreibungen oder Konzepten, die Asen Development zur Ausführung vorgelegt werden. Wird für eine Leistung/ Lieferung kein gesondertes schriftliches Vertragswerk aufgesetzt, gilt ein Werkvertrag auf Stundenlohnbasis. Es gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundensätze.
2. Asen Development kann Leistungen frei erweitern und Verbesserungen vornehmen und ist ferner berechtigt, Leistungen zu ändern bzw. neu zu definieren, soweit dadurch keine erheblichen Änderungen für den Kunden bewirkt werden.
3. Soweit Asen Development kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (Gefälligkeitsdienste), können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Erstattungs- oder Schadenersatzansprüche ergeben sich hieraus nicht.

4. Asen Development ist berechtigt, vertragliche (Teil-) Leistungen an fachkundige Dritte auszulagern. Diese werden dann im Sinne eines Erfüllungsgehilfen tätig. Die Rechnungsstellung erfolgt weiterhin über Asen Development.

5. Die Leistungsphasen werden von Asen Development in Absprache mit dem Kunden definiert. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Asen Development eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Zudem können sich zeitliche Verzögerungen bezüglich aller nachfolgenden Termine inkl. Fertigstellungstermin ergeben. Die Zeitspannen dieser Folgeverzögerungen können länger sein als die ursächliche Verzugszeitspanne.

6. Erkennt Asen Development, dass die fachliche Feinspezifikation fehlerhaft, unvollständig, objektiv nicht ausführbar oder nicht eindeutig ist, so wird Asen Development dies dem Auftraggeber schnellstmöglich mitteilen. Der Auftraggeber wird für die Benachrichtigung und Anpassung der fachlichen Feinspezifikation innerhalb einer angemessenen Frist sorgen.

7. Für Änderungen oder Zusatzwünsche erstellt Asen Development auf Wunsch des Auftraggebers ein kostenpflichtiges schriftliches Angebot. Bis zur Klärung der Zusatzleistungen kann Asen Development die Arbeit am Projekt unterbrechen. Bei Ablehnung des Angebots für Zusatzleistungen durch den Auftraggeber bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Der Zeitplan verändert sich entsprechend der Prüf- und Angebotszeit. Wird für Änderungen oder Zusatzwünsche nicht explizit ein schriftliches Angebot angefordert, gelten für die erbrachten Leistungen und Lieferungen von Asen Development die zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze.

8. Für alle Leistungen, die nachträglich vereinbart werden, erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, die Berechnung auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands.

9. Jede Leistungsphase nimmt der Kunde gesondert ab. Das gilt insbesondere bei sich aus dem Projektplan ergebenden Meilensteinen oder vergleichbaren Projektabschnitten. Asen Development ist berechtigt, weitere Arbeiten von einer Teilabnahme abhängig zu machen. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauf folgenden Leistungsphase nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird. Soweit einzelne Mängel gerügt werden, sind diese schriftlich festzuhalten und unverzüglich zu melden. Nicht schriftlich aufgenommene Mängel können später nicht mehr geltend gemacht werden. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

10. Das von Asen Development konkret erarbeitete Ergebnis basiert auf persönlichen, geistigen Leistungen. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit der dieser Leistungen zugrundeliegenden Idee kann nicht gegeben werden.

11. Der Auftraggeber erwirbt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, eine einfache, zeitlich und örtlich aber unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungslizenz. Darüber hinausgehende Nutzungs- und Verwertungshandlungen bedürfen der schriftlichen Form. Wird die Entwicklung von Programmen (Software) oder Datenwerken/ Datenbanken geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Eine Übergabe des Quellcodes erfolgt nur dann, wenn

dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht an einer von Asen Development entwickelten oder gelieferten Leistung umfasst die Nutzung und die Vervielfältigung für den internen Gebrauch des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf das Produkt weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber darf Rechte nur nach schriftlicher Zustimmung von Asen Development an Dritte weitergeben.

12. Wird zu der Software ein separater Lizenzvertrag geschlossen, hebt dieser widersprechende Bestimmungen in den AGB auf. Alle anderen Artikel behalten aber ihre Geltung.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

1. Der Auftraggeber sichert Asen Development zu, dass das übergebene Material frei von Patenten, Marken-, Urheber-, Lizenz- oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist. Der Auftraggeber stellt diesbezüglich Asen Development von allen Ansprüchen frei.

2. Der Auftraggeber wird Asen Development die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich zur rechtzeitigen Bereitstellung von Testdaten, die hinsichtlich Umfang, Struktur und Ausgestaltung für die zukünftige Anwendung notwendig sind. Die Vertragspartner werden im Einzelfall Einvernehmen darüber erzielen, wann und in welcher Weise die Mitwirkungsleistungen des Kunden zu erbringen sind. Ihr Umfang richtet sich nach der Art der zu erbringenden Leistung. Falls es an einer einvernehmlichen Einigung fehlt, gibt Asen Development gegenüber dem Kunden den Zeitpunkt an.

3. Der Auftraggeber wird, sofern nötig, die für die Installation oder den Betrieb der zu erstellenden Software notwendigen Einrichtungen bereitstellen, erwerben oder Asen Development hierzu beauftragen. Das gilt insbesondere für das erforderliche Betriebssystem, Datenbank-, Telekommunikations- und Serviceprogramme (Tools) in der jeweils aktuellen bzw. erforderlichen Version, sowie für sonstige erforderliche Software. Der Auftraggeber sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte. Auch die Pflege, insbesondere die Aktualisierung solcher Software, die der Auftraggeber bereitstellt, ist Sache des Auftraggebers.

4. Bei der Mängelfeststellung legt der Kunde Asen Development ein detailliertes Fehlerprotokoll vor und unterstützt aktiv bei der Fehlerbeseitigung.

5. Der Auftraggeber hat vor der Durchführung der vertraglichen Leistungen durch Asen Development und für den Fall, dass die Software nicht ordnungsgemäß arbeitet, eine Datensicherung der mit der Leistungserfüllung in Zusammenhang stehenden Daten (auch aus Datenbanken und dem Dateisystem) durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bis zum Ende der Gewährleistungspflicht bzw. der Vertragslaufzeit, seine Software und seine Daten ordnungsgemäß in regelmäßigen Abständen zu sichern. Als üblicher Schutz gilt derzeit eine tägliche Sicherung mit einer Aufbewahrung von einer Woche. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, regelmäßig seine Daten einer Virenschutzprüfung zu unterziehen.

6. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an der Software oder den für den Betrieb der zu erstellenden Software notwendigen Einrichtungen durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der

Auftraggeber weist nach, dass der Mangel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind. Sind gemeldete Mängel nicht Asen Development zuzurechnen, wird der Kunde den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten nach den üblichen Sätzen vergüten.

7. Asen Development hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber im Impressum genannt zu werden. Ferner ist Asen Development dazu berechtigt, eine Nennung in Presseerklärungen, offiziellen Projektinformationen etc. einzufordern. Alle Kopien müssen den original Copyright-Vermerk sowie alle sonstigen Schutzvermerke tragen.

8. Die vom Auftraggeber geforderten Leistungen dürfen nicht gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland oder gegen international anerkannte Regeln des Völkerrechts verstoßen. Asen Development ist berechtigt die Erbringung solcher Leistungen zu verweigern und den Vertrag ggf. fristlos schriftlich zu kündigen. In diesen Fällen stehen dem Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche zu. Asen Development behält den Anspruch auf Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeit.

9. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, hat Asen Development das uneingeschränkte Recht, zu werbezwecken im Internet oder auf Printmedien, den Auftraggeber mit Logo im Bereich der Kunden zu nennen. Des Weiteren kann Asen Development im Bereich Projektreferenzen das durchgeführte Projekt und die eingesetzten Technologien grob beschreiben, der Auftraggeber wird dabei nicht genannt.

10. Soweit Asen Development Fotos, Grafiken oder Bilder zu Layoutzwecken für das entsprechende Kundenprojekt verwendet, müssen diese bei öffentlicher Verwendung durch den Kunden beim Urheber lizenziert werden. Falls keine Lizenzierung seitens des Kunden erfolgt, müssen die entsprechenden Fotos, Grafiken oder Bilder sofort entfernt werden. Eine Lizenzierung durch Asen Development erfolgt nicht. Bei Urheberrechtsverletzungen durch den Kunden übernimmt Asen Development keinerlei Haftung.

§ 4 Vertragsangebot, Vertragsschluss

1. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung oder mit der ersten Erfüllungshandlung zustande.

§ 5 Abnahme, Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Auftraggeber hat jede gelieferte Leistung, insbesondere jede gelieferte Programmversion, durch qualifizierte Mitarbeiter unverzüglich neu, gründlich und vollständig auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit zu prüfen. Dies beinhaltet den fehlerfreien Ablauf, Richtigkeit und Genauigkeit von Berechnungen und Ergebnissen, korrekte Speicherung und Verarbeitung von Daten (auch in Datenbanken und dem Dateisystem). Der Auftraggeber führt die Prüfung in einem dem Echtbetrieb entsprechenden Testsystem durch.

2. Eine Mängelmeldung muss schriftlich erfolgen und Informationen über die Art des Mangels, das Modul in dem der Mangel aufgetreten ist, sowie über die Arbeiten, die mit der Software bei Auftreten des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten.

3. Bei Vertragsverhältnissen die dem Werkvertragsrecht unterliegen, erklärt der Auftraggeber bei Abnahmefähigkeit unverzüglich nach Durchführung der in §5.1. beschriebenen Prüfungen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung oder Lieferung der Leistung, schriftlich die Abnahme. Tut er dies nicht, so gilt die Leistung mit Ablauf der Frist als vorbehaltlos und mängelfrei abgenommen.

4. Die Abnahme gilt auch dann als erklärt, wenn der Auftraggeber die Software mehr als 14 Tage im Echtbetrieb rügelos nutzt oder seine Billigung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch Zahlung der Vergütung.

5. Eine Mangelbehebung in der Abnahmefrist zieht nur dann eine erneute Abnahmefrist nach sich, wenn der Auftraggeber keine Möglichkeit zur Prüfung der Mangelbehebung in der ursprünglichen Abnahmefrist hat.

6. Für abgrenzbare Leistungsabschnitte kann Asen Development die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Es gilt die zwischen den Vertragsparteien im Vertrag, im Angebot oder in schriftlichen Zusatzvereinbarungen festgelegte Vergütung. Wurden keine Zahlungsbedingungen festgelegt gelten 10 Tage ab Rechnungsstellung.

2. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand berechnet werden, können Zwischenrechnungen erstellt werden, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

3. Asen Development kann Abschlagsrechnungen am Ende jeder Arbeitsphase und/ oder monatlich stellen.

4. Sämtliche Preise in den Angeboten von Asen Development verstehen sich in Euro, netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung, Zusatzkosten und Sonderauslagen ohne Abzug. Als Sonderauslagen gelten Porto-, Telefon-, Fax-, Kurier-, Datenträger-, Reise- und ähnliche Kosten. Als Zusatzkosten gelten Digitalisierungen, Ausdrucke, Kosten von Drittanbietern und ähnliches.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Vergütung in der auf der Rechnung angegebenen Frist zu bezahlen.

6. Im Falle des Zahlungsverzuges ist Asen Development berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.

7. Bei Zahlungsverzug ist Asen Development berechtigt die Erbringung weiterer Leistungen auch aus anderen Verträgen zu verweigern. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung bleibt davon unberührt. Asen Development kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, sofern der Kunde mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils einer Rechnung mehr als drei Monate in Verzug ist.

8. Der Auftraggeber hat Asen Development unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder er seine Zahlungen einstellt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die von Asen Development im Auftrag erstellte Software bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Asen Development.

§ 8 Datenschutz

1. Der Auftraggeber wird hiermit gem. §33I des Bundesdatenschutzgesetzes sowie § 4 der Teledienst Datenschutzverordnung davon unterrichtet, dass Asen Development seine Firma, Anschrift (Identität) und übergebene Daten (z.B. Testdaten) in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

§ 9 Geheimhaltung, Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt wurde.

2. Sämtliche von Asen Development im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum von Asen Development und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung von Asen Development an Asen Development herauszugeben oder auf Asen Developments Wunsch hin zu vernichten.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Das gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/ Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

4. Diese Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

§ 10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerung

1. Gegen Ansprüche von Asen Development kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen einander gegenüberstehender Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zu.

2. Soweit ein Auftraggeber mit seinen Leistungsverpflichtungen in Verzug ist, kann Asen Development bis zur vollständigen Bezahlung ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

3. Zeitweilige Störungen der angebotenen Leistung von Asen Development oder ihrer Lieferanten bzw. Unterauftragnehmer, insbesondere aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und behördlicher Anordnung, dem Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG hat Asen Development nicht zu vertreten und berechtigt Asen Development ggf. die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

4. Zeitweilige Störungen können sich auch aufgrund technischer Änderungen an den Einrichtungen oder Anlagen von Asen Development oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der angebotenen Leistungen erforderlich sind (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen, etc.) ergeben. Soweit diese Störungen von Asen Development zu vertreten sind, wird Asen Development unverzüglich alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen baldmöglichst zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

§ 11 Haftung

1. Für Schäden haftet Asen Development nur dann, wenn sie eine wesentliche Vertragspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat und der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist jede Haftung auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt sowie im Übrigen auch jede Haftung ausgeschlossen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere gilt der Ausschluss auch für Datenverluste, entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden und mittelbare Mangelfolgeschäden. Als Einschränkung dazu, ist im Verkehr zwischen Unternehmern auch bei grobem Verschulden die Haftung begrenzt. Das gleiche gilt auch für Erfüllungsgehilfen oder gesetzliche Vertreter.

2. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz verjähren spätestens in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die aus einer vorsätzlichen Handlung, grob fahrlässigem Verhalten oder arglistigen Täuschung gegenüber Asen Development begründet werden.

§ 12 Gewährleistung

1. Asen Development übernimmt die Gewährleistung für das funktionsfehlerfreie, mangelfreie Laufen der Software entsprechend der schriftlich vereinbarten Anforderungen.

2. In Gewährleistungsfällen hat Asen Development wahlweise das Recht zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung. Gelingt dies zweimal nicht innerhalb angemessener Frist, stehen dem Auftraggeber nach Maßgabe der AGB von Asen Development die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

3. Gewährleistungsansprüche sind Asen Development in der jeweils angemessenen Mitteilungsfrist schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände des Auftretens des beanstandeten Fehlers, sowie der Auswirkungen mitzuteilen. Asen Development kann die Nachbesserungshandlung vom Vorliegen vorstehender Voraussetzungen abhängig machen.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen ist und sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt.

§ 13 Schlussbestimmungen, sonstiges

1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Parteien verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn dem der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

3. Gerichtsstand ist Bamberg, Deutschland.

Stand: Januar 2016

Asen Development
Benjamin Asen
Michelsberger Straße 2
96049 Bamberg